

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Plötner (DIE LINKE)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie

Qualifizierung von Pflegehelferinnen und Pflegehelfern in Thüringen

Die Arbeits- und Sozialministerkonferenz vom Jahr 2012 und die Gesundheitsministerkonferenz vom Jahr 2013 beschlossen in ihren "Eckpunkte[n] für die in Länderzuständigkeit liegenden Ausbildungen zu Assistenz- und Helferberufen in der Pflege", dass Altenpflegehelfer mit einer einjährigen Ausbildung anerkannt werden und für die Ausbildung zur Pflegefachkraft eine verkürzte Ausbildung von nur zwei Jahren machen müssen. Dies wird auch in der aktuellen Fassung des Thüringer Pflegehelfergesetzes erfüllt.

Das Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie hat die **Kleine Anfrage 7/3525** vom 27. Juni 2022 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 1. August 2022 beantwortet:

Vorbemerkung:

Nach § 12 i.V.m. § 11 Abs. 1 Nr. 2b Pflegeberufegesetz (PflBG) können Auszubildende unter Anrechnung einer gleichwertigen Ausbildung eine verkürzte Ausbildung zur Pflegefachfrau/zum Pflegefachmann absolvieren, wenn dadurch das Erreichen des Ausbildungszieles nicht gefährdet ist. Für die Anrechnung einer gleichwertigen Ausbildung bedarf es eines Antrags bei der zuständigen Behörde. In Thüringen nimmt das Landesverwaltungsamt die Aufgaben der zuständigen Behörde nach dem Pflegeberufegesetz wahr. Eine Ausbildung kann als gleichwertig angerechnet werden, wenn die von der Arbeits- und Sozialministerkonferenz 2012 und von der Gesundheitsministerkonferenz 2013 als Mindestanforderungen beschlossenen "Eckpunkte für die in Länderzuständigkeit liegenden Ausbildungen zu Assistenz- und Helferberufen in der Pflege" erfüllt sind. Eine Ausbildung nach dem Thüringer Gesetz über die Helferberufe in der Pflege (Thür-PflHG) erfüllt die vorgegebenen Mindestanforderungen und eröffnet damit die Möglichkeit einer verkürzten Ausbildung zur Pflegefachfrau/ zum Pflegefachmann.

1. Wie viele Menschen nutzten dieses Angebot in dem Zeitraum von 2016 bis 2021?

Antwort:

Das Landesverwaltungsamt erfasst lediglich die Anzahl der genehmigten Anträge für eine verkürzte Ausbildung. Ob dann tatsächlich eine verkürzte Ausbildung aufgenommen wurde, wird nicht erfasst. Die Anzahl der genehmigten Anträge kann der folgenden Übersicht entnommen werden.

Jahr	genehmigte Anträge Gesundheits- und Krankenpflege	genehmigte Anträge Altenpflege	Summe
2016	13	43	56
2017	10	40	50
2018	24	47	71

Jahr	genehmigte Anträge Gesundheits- und Krankenpflege	genehmigte Anträge Altenpflege	Summe
2019	23	85	108
2020	19	49	68
2021	18	10	28

2. In welchen Regionen Thüringens gab es die meisten Anfragen (bitte nach Landkreisen und kreisfreien Städten auflisten)?

Antwort:

Die Anträge beim Landesverwaltungsamt werden nicht nach Landkreisen beziehungsweise Kreisfreien Städten erfasst. Deshalb kann hierzu keine Aussage getroffen werden.

Werner
Ministerin